

Anhang Hongkong (HK) - *Teil Fleisch*

F1 - Allgemeine Bedingungen

- 1) Derzeit ist der Export von Rind-, Schweine- und Schaffleisch (einschließlich Innereien) sowie daraus hergestellten Erzeugnissen möglich.
Als Grundsatz gilt, dass der gesamte Produktionsablauf nur über für den Export nach Hongkong zugelassene Betriebe zu erfolgen hat (z.B. Schlachthaus – Zerlegebetrieb – Verarbeitungsbetrieb - Kühlhaus).
- 2) Für die Zulassung zum Export nach Hongkong sind keine über die EU - Bestimmungen hinausgehenden Vorschriften einzuhalten.
Ein Antrag auf Exportzulassung hat die Spezifizierung gem. Pkt. 1 zu enthalten.
- 3) Zulassungsanträge sind mit Originalstempel und Unterschrift an das BMASGK zu übermitteln (siehe DE 9, Punkt 5.7.1).
- 4) Die Anträge auf Zulassung werden vom BMASGK an die Veterinärbehörden von Hongkong weitergeleitet und die betreffenden Betriebe gelten ab Zustellung des Zulassungsbescheides vorbehaltlich etwaiger Einwände seitens der Veterinärbehörde des Ziellandes als zum Export zugelassen.
- 5) Bei Exportabfertigungen sind die Dokumentationen der Konformität gem. § 52 LMSVG vom Betrieb für die jeweilige Sendung vorzulegen und mit der Zeugniskopie zu archivieren.
- 6) Das aktuelle Gesundheitszeugnis (Health Certificate) und Ausfuhrerklärung (Export Declaration) sind im TRACES auffindbar. Gesundheitszeugnis ist zu benutzen, wenn das Fleisch aus dem Land exportiert wird in welchem es geschlachtet wurde. Im Falle, dass das Tier in einem Land geschlachtet wurde, das unterschiedlich vom Exportland ist, wird kein Gesundheitszeugnis ausgestellt, stattdessen die Ausfuhrerklärung und zusätzlich muss der Importeur eine Einfuhrgenehmigung (Import Permission) beim Centre for Food Safety of the Food and Environmental Hygiene Department of Hong Kong beantragen.
Bei der Ausstellung des Gesundheitszeugnisses bzw. der Ausfuhrerklärung ist folgendes Schema anzuwenden.

	Mitgliedsstaat	Mitgliedsstaat	Mitgliedsstaat	Mitgliedsstaat
Tier geboren und aufgezogen im zugelassenen Mitgliedsstaat	A	A	A	A
Tier geschlachtet im zugelassenen Mitgliedsstaat und Betrieb	A	B	B	A
Fleisch zerlegt, verpackt, verarbeitet oder gelagert im zugelassenen Mitgliedsstaat und Betrieb	A	B	C (oder A)	B
Ausstellung von erforderlichen Dokumenten	Gesundheitszeugnis A	Gesundheitszeugnis B	Ausfuhrerklärung C (oder A)	Ausfuhrerklärung B

- 7) Bei Import von lebenden Tieren, oder Fleisch, die für Export nach Hongkong bestimmt sind, wird sichergestellt, dass das Importland für Export von derjenigen Fleischart nach Hongkong zugelassen ist. Die Liste der zugelassenen Länder inklusive der zugelassenen Fleischart für Export nach Hongkong ist unter folgendem Link auffindbar:

http://www.cfs.gov.hk/english/import/import_icfsg_04a.html

Länder, bei denen in der Liste die zum Export zugelassenen Fleischarten aufgezählt sind, können nur Fleisch der angeführten Arten nach Hongkong exportieren. Länder, bei denen keine Angaben zur Fleischart angeführt sind, können ohne Einschränkungen der Fleischart Fleisch nach Hongkong exportieren. Diese Bedingungen gelten nur für Export von rohem Fleisch; Export von verarbeiteten Fleischprodukten und Fleischfertiggerichten unterliegen keinen solchen Einschränkungen.